

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Bay Abw AG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlässt der Markt Seinsheim, nachstehend als Gemeinde bezeichnet, folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Mit Wirkung vom 21.08.1991: 1. Änderungssatzung vom 19.08.1991, mit Wirkung vom 10.11.1994: 2. Änderungssatzung vom 03.11.1994; mit Wirkung vom 01.01.2002: 3. Änderungssatzung vom 20.11.2001;

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabenpflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabga-

bengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
ab 1. Januar 1986 DM 20,00
ab 1. Januar 1991 DM 25,00
ab 1. Januar 1993 DM 30,00
ab 1. Januar 1997 DM 35,00
ab 1. Januar 2002 € 17,90 im Jahr.

§ 6 i.d.F.d. 2. Änderungssatzung vom 22.11.1994 mit Wirkung vom 23.11.1994.

Alte Fassung mit Wirkung vom 31.12.1981:

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr 1981

DM 6,00

1981 DM 9,00

1983 DM 12,00

1984 DM 15,00

1985 DM 18,00

für die folgenden Jahre je DM 20,00

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für

Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage

angeschlossen werden

bei Anschluss vor dem 01. Juli eines Jahres für die vo-

rausgehenden drei Kalenderjahr,

bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres für das

laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjah-

re.

Die Ermäßigung wird im Voraus gewährt, sobald der

Anschluss absehbar ist.

*I.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 19.08.1991 mit
Wirkung vom 21.08.1991:
Der Abgabesatz beträgt je Einwohner*

<i>ab 1. Januar 1986</i>	<i>DM 20,00</i>
<i>ab 1. Januar 1991</i>	<i>DM 25,00</i>
<i>ab 1. Januar 1993</i>	<i>DM 30,00</i>
<i>ab 1. Januar 1995</i>	<i>DM 35,00</i>
<i>ab 1. Januar 1997</i>	<i>DM 40,00</i>
<i>ab 1. Januar 1999</i>	<i>DM 45,00</i>

im Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seinsheim, 22.12.1981
MARKT SEINSHEIM
Schubert, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 22.12.1981 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Seinsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.12.1981 angeheftet und am 20.01.1982 wieder abgenommen.

Marktbreit, 02.02.1982
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle